

## S. 289 / Nr. 42 Rechtsgleichheit (Rechtsverweigerung) (d)

BGE 73 I 289

42. Auszug aus dem Urteil vom 6. November 1947 i. S. Y. gegen Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

Seite: 289

Regeste:

Aus Art. 4 BV lässt sich für das Disziplinarstrafrecht weder die Geltung des Grundsatzes «nulla poena sine lege» noch die analoge Anwendung strafrechtlicher Verjährungsvorschriften ableiten.

Ne dérivent de l'art. 4 Cst, en matière de droit pénal disciplinaire, ni le principe «nulla poena sine lege», ni l'application par analogie des dispositions pénales sur la prescription.

In materia di diritto penale disciplinare non si possono derivare dall'art. 4 CF ne il principio «nulla poena sine lege», ne l'applicazione analogetica delle norme penali sulla prescrizione.

Die st. gallische Aufsichtskommission für Anwälte und Rechtsagenten belegte Rechtsanwalt Y. gestützt auf Art. 62 Abs. 5 der kantonalen ZPO mit einer Busse, weil er bei der auf Ersuchen einer Klientin erteilten Auskunft über deren Vermögensverhältnisse grob fahrlässig gehandelt und damit seine Pflichten als Anwalt schwer verletzt habe. Y. reichte hiegegen beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 460 ZPO und nach deren Abweisung beim

Seite: 290

Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür) ein, diese mit der Begründung:

a) Da der Beschwerdeführer keine der in Art. 6-13 der kantonalen Anwaltsordnung aufgezählten Berufspflichten verletzt habe, verstosse seine Bestrafung gegen den auch im Disziplinarstrafrecht geltenden Grundsatz «nulla poena sine lege».

b) Die analoge Anwendung der für das kantonale Beamtendisziplinarstrafrecht aufgestellten Verjährungsvorschrift des Art. 11 EG z. StGB sei willkürlich abgelehnt worden; wenn die schwersten Verbrechen nach bestimmter Zeit nicht mehr verfolgt werden können, so müsse umsomehr ein lediglich disziplinwidriges Verhalten verjähren.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

3. Durch die Zulassung zur Berufsausübung tritt der Anwalt in ein besonderes staatliches Gewaltverhältnis, das eine gewisse Ähnlichkeit mit der Dienstgewalt des Staates über die Beamten hat (BGE 60 I 1 5/6). Ein Ausfluss dieses Gewaltverhältnisses ist die Befugnis des Staates, die gesamte Berufstätigkeit des Anwalts zu überwachen und ihn bei Verletzung seiner Pflichten disziplinarisch zu bestrafen. Die Disziplinarstrafe (wie übrigens auch die sog. Ordnungsstrafe; vgl. BGE 72 I 255) unterscheidet sich ihrer Natur und Aufgabe nach wesentlich von der kriminellen Strafe. Sie ist in erster Linie administratives Zwangsmittel und bezweckt als Beamtendisziplinarstrafe die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung innerhalb der Verwaltung (BGE 63 I 248), während sie bei den Anwälten der Wahrung der Standeswürde und dem Schutz der Interessen des Publikums dient. Diesem Wesen der Disziplinarstrafe entspricht es, dass sie nicht nur bei Erfüllung bestimmt umschriebener Tatbestände verhängt werden kann, sondern stets dann, wenn der ihr Unterworfenen die mit seiner besonderen

Seite: 291

Stellung verbundenen Pflichten verletzt, eine mit dieser Stellung unvereinbare Handlung begeht (FLEINER, Bundesstaatsrecht S. 269; KIRCHHOFER, Die Disziplinarrechtspflege beim Bundesgericht, ZSR 62 S. 6; a. M. wohl HAFTER, Strafrecht, Allg. Teil, S. 243 Anm. 1). Das Bundesgericht hat deshalb wiederholt entschieden, dass die Geltung des Grundsatzes «nulla poena sine lege» für das Disziplinarstrafrecht nicht unmittelbar aus Art. 4 BV abgeleitet werden könne (Urteile vom 24. Juni 1927 i. S. Gemeinde Fellers, vom 30. Juni 1933 i. S. Wyss Erw. 5, vom 14. Oktober 1938 i. S. Municipalità di Novaggio, nicht publiziert). Das muss auch für den vorliegenden Fall gelten. Es kann sich daher nur fragen, ob das st. gallische Disziplinarstrafrecht selbst den Grundsatz a nulla poena sine lege enthält. Das ist jedoch nicht der Fall (wird näher ausgeführt).

4. Auf einer Verkennung der Eigenart des Disziplinarrechts beruht auch die Auffassung des Beschwerdeführers, es müsse für die Verfolgung von Disziplinarfehlern eine zeitliche Grenze geben. Das Beamtendisziplinarstrafrecht des Bundes wie auch der meisten Kantone kennt keine Verjährung

der Disziplinarvergehen (KIRCHHOFER a.a.O. S. 10; IMHOF, Das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis, ZSR 48 S. 347 a; Entscheid des Zürcher Obergerichts vom 7. Mai 1943, SJZ 39 S. 370 f; GARBADE, Das Disziplinarrecht der kantonal- und stadtzürcherischen Verwaltung, Diss. Zürich 1943, S. 63 ff.). Eine solche Verjährung erweist sich als überflüssig, weil für die Verfolgung von Disziplinarfehlern regelmässig nicht das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip gilt und die Ahndung daher unterbleiben kann, wenn es sich um weit zurückliegende Verfehlungen handelt und das seitherige Verhalten des Beamten einwandfrei war